

04.06.2024

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.06.2024

Ltg.-444/XX-2024

der Abgeordneten Bors, Dipl.-Ing. Dinhobl, Punz, BA und Schmidl

betreffend: **Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes, LGBl. 9240-0**

Dem Vorbild der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004, folgend, findet sich in § 5 Abs. 1 des NÖ Grundversorgungsgesetzes, LGBl. 9240-0 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2022, eine taxative Auflistung möglicher Grundversorgungsleistungen, so bspw. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften sowie die Versorgung mit angemessener Verpflegung.

Nach derzeitiger Rechtslage sieht § 5 Abs. 1 Z 4 die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes bei Unterbringung in organisierten Unterkünften vor, sofern kein Verpflegungsgeld ausbezahlt wird. Diese Leistung wird nur bei Unterbringung in sogenannten „Vollversorger-Quartieren“ gewährt. Die untergebrachten Fremden werden hier seitens des beauftragten Quartiergebers in natura verköstigt. Da nur ein äußerst geringer Anteil der in Niederösterreich grundversorgten Personen in „Vollversorger-Quartieren“ untergebracht ist, kommt eben genannte Leistung nur einem äußerst geringen Personenkreis zugute und erweist sich in der Vollzugspraxis als eher starr. Ein wie auch immer beschaffener Bedarf aufseiten von Fremden in anderen Unterbringungsformen kann hier nicht gedeckt werden. Insofern soll diese Begriffsbestimmung auf den Begriff „Mittel für Sonderbedarf“ geändert werden.

Gemäß § 6 des NÖ Grundversorgungsgesetzes sind die Interessen besonders schutzbedürftiger Zielgruppen im Rahmen der Grundversorgung im Speziellen zu berücksichtigen, so allen voran die Interessen von unbegleiteten minderjährigen Fremden, schweren Pflegefällen, physisch oder psychisch schwer beeinträchtigten Personen bzw. Opfern von Gewalt. Diesbezüglich bestehen unter anderem europarechtliche

Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2013/33/EU. Mit der aktuellen Regelung in § 7 des NÖ Grundversorgungsgesetzes kann diesen Verpflichtungen zum Schutz besonders vulnerablen Gruppen durch den expliziten Verweis auf die Grundversorgungsvereinbarung nicht abschließend nachgekommen werden. Insofern ist die vorliegende Änderung des § 7 NÖ Grundversorgungsgesetz notwendig. Abgesehen von diesen begründeten Einzelfällen verweist die Bestimmung des § 7 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz hinsichtlich der Höhe weiterhin unverändert auf die vom Landtag genehmigte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Grundversorgungsvereinbarung) samt den vereinbarten Erhöhungen ausgewählter Kostensätze.

Um auf neue Gefährdungssituationen im Zusammenhang mit Waffen rechtlich besser reagieren zu können, wird mit § 8 Abs. 1 Z 11 ein neuer Tatbestand für eine mögliche Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgungsleistungen aufgenommen. Hierzu soll als Orientierungshilfe für behördliche Entscheidungen auf die Vorschriften über den verbotenen Besitz von Waffen und Munition gemäß WaffG 1996 verwiesen werden.

Für den allfällig verstärkten Umstieg auf Sachleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsverwaltung über elektronische Medien (z.B. Kartensysteme) soll eine entsprechende Adaptierung des § 24 NÖ Grundversorgungsgesetz erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes wird genehmigt.“

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 20. Juni 2024 erfolgen kann.